

Der Glaszustand. Von G. Tammann. 123 Seiten mit 86 Abbildungen im Text. Verlag Leop. Voß, Leipzig 1933. Preis RM. 8,70.

Es ist sehr zu begrüßen, daß der Altmeister der physikalischen Chemie seine so anregenden und tiefgründigen Forschungsergebnisse über den Glaszustand in der vorliegenden Zusammenfassung zugänglich gemacht hat. Das Heft enthält alle wesentlichen Arbeiten G. Tammanns und seiner Schüler auf dem Glasgebiete aus den letzten Jahren, wie sie vor allen Dingen in der Zeitschrift für anorganische Chemie veröffentlicht wurden. Manches davon erscheint in einer neuen umgearbeiteten Form, und wie alles, was aus Tammanns Feder kommt, sind es immer höchst anregende Gedanken, die in den schon bekannten Stoff hineinverarbeitet sind. Als Beispiel dafür sei nur kurz auf die Kapitel über abnorme Gläser, über die molekulare Zusammensetzung von Gläsern binärer und polynärer Mischungen, über die atomistischen Gründe für die stärkere Änderung der Eigenschaften im Erweichungskreis, sowie die irreversiblen Änderungen der physikalischen Eigenschaften hingewiesen. So darf die kleine Schrift als wesentliche Bereicherung unserer physikalisch-chemischen Glasliteratur empfohlen werden.

W. Eitel. [BB. 94.]

Die Schieß- und Sprengstoffe. Von Dr. Alfred Stettbacher. Mit einem Anhang: Die chemischen Kampfmittel. Zweite, völlig umgearbeitete Auflage. Verlag von Johann Ambrosius Barth, Leipzig 1933. Preis Brosch. RM. 35,—, geb. RM. 36,80.

Nach einer klaren Definition der Begriffe Sprengstoffe, Geschosse, Raketen, Brisanz, Detonation, Initialimpuls, Influenzwirkung, Energie und Arbeitsleistung und einer Beschreibung der verschiedenen Meßmethoden der Detonationsgeschwindigkeiten, des Explosionsdruckes, der Explosionstemperatur, des Gasvolumens und anderer Konstanten werden die einzelnen Sprengstoffsorten abgehandelt. — Bei der Beschreibung der Schießbaumwolle und der einzelnen Phasen ihrer Fabrikation wäre vielleicht ein Hinweis auf die Kunstseide angebracht gewesen. —

Dem umfangreichen Abschnitt über das Nitroglycerin folgt ein Abschnitt über andere aliphatische Nitrosprengstoffe. Für die militärische Anwendung ist besonders wesentlich der Abschnitt über rauchloses und rauchschwaches Pulver und eine Abhandlung über Expansiv-, Explosiv-, Brand- und Rauchspurgeschosse. Das Dynamit nimmt einen breiten Raum ein, während man für die schlagwettersicheren Sprengstoffe vielleicht eingehendere Ausführungen wünschen könnte.

Eine eingehende Beschreibung der aromatischen Nitrosprengstoffe wird angeschlossen; es folgen Abhandlungen über anorganische Sprengstoffe, eine kurze Abhandlung über Sprengluft, Zündmittel, Sprengarbeit (einschließlich Hohlrumschießen), Artillerie- und Sprenggeschosse und ein Anhang über chemische Kampfstoffe, der auf kurzem Raum alles Wesentliche bringt.

Eine klare Gliederung durchzieht das ganze Werk. Für eine Neuauflage sei aber die Bitte ausgesprochen, das Sachverzeichnis wesentlich zu erweitern, zumal gerade physikalisch-chemische Begriffe sowie Meß- und Prüfmethoden im Text verstreut sind.

Lepsius. [BB. 96.]

VEREIN DEUTSCHER CHEMIKER

VERBAND SELBSTÄNDIGER ÖFFENTLICHER CHEMIKER DEUTSCHLANDS.

Rechtsanwalt Dr. Milczewsky, Stuttgart: „Schutz der freien technischen Berufe gegen den Wettbewerb der öffentlichen Hand.“

I.

Das Problem des Wettbewerbs der öffentlichen Hand und die Bekämpfung seiner Auswüchse hat für die freien technischen Berufe insofern die größte Bedeutung erlangt, als sie von der Notlage des Arbeitsmarkts schwerer betroffen worden sind als andere Kreise des Volkes.

Das Reichsgericht hat wiederholt entschieden, daß auch Behörden oder Verbände des öffentlichen Rechts bei Ausübung eines Gewerbebetriebs sittenwidrige Wettbewerbshandlungen begehen können, die für den geschädigten Gewerbetreibenden einen klagbaren Anspruch auf Unterlassung und Schadensersatz erzeugen. Ein unlauterer Wettbewerb von Behörden kann insbesondere darin liegen, daß sie die Konkurrenz privater Unternehmungen durch Maßnahmen unterbieten, die ihnen nur kraft

ihrer öffentlich-rechtlichen Stellung erreichbar sind. Das Reichsgericht stellt an die Zulässigkeit der von der öffentlichen Hand vorgenommenen Wettbewerbshandlungen besonders strenge Anforderungen, weil die öffentliche Hand im Erwerbsleben schon ohnedies Vorteile habe, die ihr das Übergewicht sichern. Diese Vorteile bestehen darin, daß sie zwar in ihren Gewinnaussichten unbeschränkt, gleichwohl aber vor Verlusten ganz anders geschützt ist als private Unternehmungen.

Das Reichsgericht hat zuletzt in RGZ, Bd. 138, S. 178, entschieden, daß auch die öffentliche Hand, wenn sie mit Privaten in Wettbewerb tritt, grundsätzlich nicht gehindert ist, die Preise zu unterbieten, wenn die Unterbietung bei einem Geschäftsbetrieb möglich ist, der nach kaufmännischen Grundsätzen geführt wird, bei dem also die Gestehungskosten für die Preisstellung maßgebend sind; so z. B. wenn eine Gemeinde als Inhaberin eines Großbetriebs mit maschineller Einrichtung eine Ware billiger liefern könnte als ein privater Unternehmer ohne entsprechende Einrichtung. Dagegen ist in der gleichen Entscheidung gesagt, daß in der Regel ein Verstoß gegen die guten Sitten vorliegt, wenn ein öffentlich-rechtlicher Verband öffentliche Mittel, die ihm zur Erreichung eines bestimmten, in öffentlichen Interesse zu fördernden Zwecke zur Verfügung gestellt werden, ohne Zusammenhang mit diesem Zweck verwendet, um die Preise der Gewerbetreibenden zu unterbieten, die durch ihre Steuern die Mittel des Verbands mit aufbringen, und wenn die Preisunterbietung dadurch möglich ist, daß die Verlustgefahr des Betriebs auf die Steuerzahler abgewälzt wird.

Soweit z. B. — sagt das Reichsgericht — die öffentliche Hand niedrigere Preise fordert als die konkurrierenden Privatunternehmungen, dürfe diese Spannung nicht ihren Grund haben in Vorteilen, die ihr kraft behördlicher Rückendeckung zufließen. Dadurch würde ein Element in den Wettbewerb eingeführt werden, das ihn unlauter mache.

II.

In letzter Zeit hat die Konkurrenz, die besonders den freien technischen Berufen durch Stellen erwächst, die mit öffentlichen Mitteln subventioniert werden, außerordentlich überhandgenommen. Das Problem des unlauteren Wettbewerbs der öffentlichen Hand hat daher für die freien Berufe eine nie gekannte Bedeutung erlangt.

Zur Beleuchtung der Verhältnisse ist vorauszuschicken, daß die freien Berufe schon ohne Unterbietung ihrer Gebührensätze eine unlautere Konkurrenz darin erblicken müssen, wenn amtliche Stellen private Untersuchungen vornehmen und Gutachten erstatten in Bezirken und auf den Gebieten, in denen sie gleichzeitig eine gesetzliche Überwachungsaufgabe zu erfüllen haben. Die dieser Überwachung unterstehenden Handels- und Gewerbekreise suchen sich das Wohlwollen der amtlichen Stellen durch Erteilung von Privataufträgen zu erhalten, wie es z. B. auf den Gebieten des Lebensmittelgewerbes der Fall ist, obwohl dieselben ermäßigte Sätze von den im freien Beruf stehenden Sachverständigen angeboten werden. Es ist selbstverständlich, daß sich diese unlautere Konkurrenz in um so stärkerem Maße auswirkt, wenn von Seiten der amtlichen Stellen auch noch die allgemein anerkannten üblichen Mindestsätze beträchtlich unterboten werden, so daß der im freien Beruf stehende Sachverständige dabei ein Auskommen nicht mehr finden kann. So haben sich beispielsweise der Verein deutscher Chemiker, der Verband selbständiger öffentlicher Chemiker Deutschlands e. V., der Verband deutscher landwirtschaftlicher Versuchsstationen sowie die Vereinigung der an der Untersuchung von Futter- und Düngemitteln beteiligten selbständigen öffentlichen Chemiker gegen solche Preisunterbietungen gewehrt, die gegen das von den Handelskammern und den Gerichten als Norm anerkannte „Allgemeine Deutsche Gebührenverzeichnis für Chemiker“, das Mindestsätze festsetzt, vorgenommen wurden¹⁾.

Es liegt auf der Hand, daß die Abgrenzung zwischen zulässiger und unzulässiger Preisunterbietung im einzelnen Falle schwierig sein kann. Die Rechtsprechung geht zutreffend davon aus, daß grundsätzlich jeder Gewerbetreibende das Recht hat, die Preise seiner Waren zu bestimmen und im Wettbewerbskampfe die Preise seiner Mitbewerber zu unterbieten. Diesem Recht sind aber Grenzen gezogen, deren Einhaltung im

¹⁾ Siehe Ztschr. angew. Chem. 44, 176 [1931].

Interesse der unter der Krise leidenden Wirtschaft zu einem dringlichen Gebot geworden ist. Neben der vertraglichen Preisbindung, auf die hier nicht näher einzugehen ist, enthält die sogenannte Generalklausel des § 1 des Wettbewerbsgesetzes i. V. mit § 826 BGB. eine gesetzliche Schranke für Preisunterbietungen. Wer im geschäftlichen Verkehr zu Zwecken des Wettbewerbs Handlungen vornimmt, die gegen die guten Sitten verstößen, und wer vorsätzlich in sittenwidriger Weise einem anderen Schaden zufügt, kann auf Unterlassung und Schadensersatz in Anspruch genommen werden.

Nach der Rechtsprechung liegt ein solcher Verstoß insbesondere dann vor, wenn ein Gewerbetreibender, um den Mitbewerber aus dem Felde zu schlagen, unter seinen eigenen Selbstkosten arbeitet²⁾.

Während sich in früheren Jahren derartige Unterbietungen von seitens amtlicher Stellen im allgemeinen in kleinerem Rahmen gehalten haben, hat nun unter dem Druck der Sparsamkeit mit staatlichen Mitteln vielfach ein Erhaltungskampf der staatlichen Anstalten eingesetzt, die bestrebt sind, durch Ausführung von Privataufträgen zu jedem Preis ihren Etat etwas günstiger zu gestalten. Dabei werden Untersuchungen zu Sätzen ausgeführt, die unter der Hälfte der üblichen Mindestsätze liegen, also bei weitem nicht einmal die Unkosten decken können. Der Steuerzahler wird kein Verständnis dafür haben, wenn amtliche Stellen z. B. landwirtschaftliche Kontrollstationen, städtische und staatliche Untersuchungsanstalten, Fachschulen und Medizinaluntersuchungssämter für große und finanziell bestfundene Aktiengesellschaften unter Verwendung öffentlicher Mittel billige, nicht einmal die Unkosten deckende Untersuchungen ausführen, wie z. B. Wasseranalysen für Großbrauereien, Branntweinanalysen für Großbrennereien, Öl- und Fettuntersuchungen für die Textil- und Fettindustrie, Weinuntersuchungen für den Weinhandel, Wasser- und Baustoffuntersuchungen für größere Baufirmen, Futter- und Düngemitteluntersuchungen nicht nur für die Landwirte, sondern auch für Industrie und Handel.

Bei Übernahme von solchen Untersuchungen und namentlich regelmäßigen Betriebskontrollen auf Grund von Privataufträgen an die Beamten oder gar Privataufträgen mit dem Amt muß für die Beamten, welche gleichzeitig die amtliche Kontrolle ausüben und möglicherweise das Material zu Anklagen zu liefern haben, ein Gewissenskonflikt entstehen, namentlich dann, wenn sich bei einer behördlich veranlaßten Betriebsprüfung herausstellen sollte, daß der betreffende Beamte bei der privaten Beratung oder Kontrolle die später amtlich zu beanstandenden Vorgänge übersehen haben sollte.

Der Beamte darf auf dem ihm zugewiesenen Arbeitsgebiet nur amtlich tätig sein und nicht auch noch Privatpraxis auf diesem Gebiet übernehmen. —

Trotzdem wird zur Zeit das von den freien Sachverständigen gerügte Verfahren bei verschiedenen Lebensmitteluntersuchungssämtern ausgeübt.

Bei der Errichtung städtischer Lebensmitteluntersuchungssämter ist es wiederholt vorgekommen, daß man grundsätzlich die Ausführung von Untersuchungen für Handel und Industrie (auch aus der Lebensmitteluntersuchung fernliegenden Gebieten, wie Erz- und Metallanalysen) in den Arbeitsplan aufgenommen hat, um die Arbeitskraft des Personals und die Einrichtungen des Instituts auszunutzen. Selbst wenn hier keine Preisunterbietungen erfolgen, wird doch den selbständigen öffentlichen Chemikern hierdurch eine unlautere Konkurrenz gemacht. Außerdem sind diese Privatuntersuchungen behördlicher Untersuchungssämter nicht durch Miete, Steuern und eine Reihe anderer Unkosten belastet, die der Privatchemiker zu tragen hat.

Preußische staatliche Medizinaluntersuchungssämter berechnen für Wasseruntersuchungen für Private Preise, die unter der Hälfte des anerkannten allgemeinen Deutschen Gebührentarifs für chemische Arbeiten liegen. In einem besonders krassen Fall hat eine solche Medizinaluntersuchungsstelle eine vollständige chemische Wasseruntersuchung für 4,— RM., eine (vollständige??) bakteriologische Wasseruntersuchung für 4,— RM., und wenn beide Untersuchungen in einer Probe ausgeführt werden, beide zusammen für 7,— RM. in Anzeigen angeboten.

²⁾ Vgl. Alexander-Katz, Moderne Fälle unlauteren Wettbewerbs. Berlin 1933.

Diese Preise lassen für jeden Sachverständigen erkennen, daß eine ordnungsmäßige Erledigung für diesen Preis völlig unmöglich ist; auch das Angebot der Ausführung beider Untersuchungen in einer Probe muß die ernstesten Zweifel an der Sachkenntnis des Betreffenden erwecken.

Auf eine Beschwerde hin ist von der obersten Stelle erklärt worden, der in Frage kommende Vorstand der Medizinaluntersuchungsstelle handle nur bei Untersuchungen, die in seuchenpolizeilichem Interesse ausgeführt werden, in amtlicher Eigenschaft. Auf die Preisgestaltung für seine Untersuchungen für Private habe die Behörde keinen Einfluß. Trotzdem duldet sie die unerhörte Unterbietung, die, da sie unter dem Namen Medizinaluntersuchungsstelle für den Regierungsbezirk X erfolgte, doch in den Augen des Publikums als das Angebot einer staatlichen Anstalt erscheint und demnach den Anschein besonderer Zuverlässigkeit hervorzurufen geeignet ist.

Auch auf anderen Gebieten macht sich die Konkurrenz der öffentlichen Hand unangenehm bemerkbar.

Die technischen freien Sachverständigen empfinden es als unliebsame Konkurrenz, daß beispielsweise der Württembergische Revisionsverein, der Dampfkesselverein in Mannheim, die landwirtschaftliche Kontrollstation in Halle über ihren ursprünglichen Aufgabenkreis hinaus eine Tätigkeit ausüben, die merkwürdigerweise noch von den Gerichten unterstützt wird und den freien Sachverständigen schadet. Die Tätigkeit des Württ. Revisionsvereins beschränkte sich z. B. ehemals auf die Untersuchung von Dampfkesseln, Dampfmaschinen, Aufzügen und Hebezeugen, die im Auftrage der Industrie turnusmäßig auf ihre Betriebssicherheit geprüft werden sollten. Nach Inkrafttreten des Kraftfahrzeuggesetzes wurde die Tätigkeit der Sachverständigen des Württ. Revisionsvereins durch Anmeldung einer Abteilung „Kraftfahrwesen“ erweitert und ihm die Prüfung von Kraftfahrern sowie die Prüfung und Zulassung von Kraftfahrzeugen übertragen.

Früher war es üblich, daß die Gerichte als technische Sachverständige zur Beurteilung des fahrtechnischen Verhaltens in Straffällen und Zivilprozessen nur zu diesem Zweck gerichtlich beeidigte Sachverständige heranzogen und daß insbesondere Fragen, die eine langjährige technische Vorkenntnis, sei es auf dem Gebiet des Maschinenbaus, der Materialprüfung und des Reparaturgewerbes verlangten, von Herren behandelt wurden, die über derartige Vorkenntnisse verfügten.

Nun sind aber auch die Gerichte dazu übergegangen, kurzerhand den Württ. Revisionsverein zu beauftragen, für derartige Fälle Sachverständige zu benennen; es werden häufiger Personen benannt, denen die praktische Erfahrung vollkommen fehlt.

Die Handelskammer Stuttgart hat auf dem Gebiete des Maschinen-, Elektrizitäts- und Kraftfahrwesens durch vorsichtige Auswahl eine Anzahl von Spezial-Sachverständigen beeidigt, die es als unliebsame Konkurrenz und auch als Mißachtung ihrer Vorkenntnisse ansehen, wenn die Gerichte Herren verwenden, denen es auf irgendeinem Spezialgebiet vollkommen an Erfahrung fehlt, oder wenn sogar Sachverständige ernannt werden, die nicht einmal über hinreichende akademische Fachbildung verfügen. Auch hier sind zahlreiche Unterbietungen des als Norm für chemische Arbeiten anerkannten allgemeinen Deutschen Gebührenverzeichnisses für Chemiker und auch der allgemeinen Gebühren für Ingenieurarbeiten vorgekommen, so daß diese Konkurrenz als unzulässig und gesetzwidrig bezeichnet werden muß.

Aus der Fülle des dem Verfasser zur Verfügung stehenden Materials mögen die nachstehenden Beispiele veranschaulichen, welches Maß die Nebenbeschäftigung der Beamten z. B. in Württemberg angenommen hat.

Ein Stadtbaudirektor bei einem städtischen Elektrizitätswerk betätigt sich als Sachverständiger auf wärmetechnischem Gebiet. Er war z. B. als Sachverständiger für die Milchversorgungs-G. m. b. H. Stuttgart tätig. Ein inzwischen verstorbener Oberingenieur hatte sich seinerzeit als selbständiger Sachverständiger bei der Milchversorgungs-G. m. b. H. Stuttgart unter Zugrundelegung der sogenannten AGO-Sätze beworben. Er wurde aber abgelehnt mit der Begründung, daß die Gebühren zu hoch seien. Daraufhin wurde der oben erwähnte Stadtbaudirektor als Sachverständiger beigezogen. Zu bemerken ist, daß auch die Milchversorgungs-

G. m. b. H. Stuttgart überwiegend in Händen der Stadt Stuttgart ist.

Der Direktor eines städtischen Wasserwerks betätigt sich nebenamtlich als Sachverständiger auf dem Gebiet der Trinkwasserversorgung und hat schon mehrfach Stadtgemeinden gutachtlich beraten.

Der Vorstand des Bauamts für das öffentliche Wasserverwaltungswesen einer größeren Stadt in Württemberg bearbeitet für öffentliche Körperschaften Trinkwasserversorgungsanlagen und übernahm auch Bauanlagen.

Es werden meist die gleichen Honorarsätze, auch oft höhere vereinbart, wie sie die freien Sachverständigen berechnen, obwohl einerseits die Besoldung der Beamten und Angestellten durch den Haushalt erfolgt und andererseits Einrichtungen, Materialien und Hilfskräfte des Amtes benutzt werden. Das gleiche gilt von den beamteten Hochschullehrern, soweit sie als Sachverständige hinzugezogen werden. Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, daß eine solche Gutachtertätigkeit nicht beanstandet werden kann, wenn damit die Fortbildung in der Wissenschaft verbunden ist und die Tätigkeit keinen gewerblichen Charakter annimmt.

III.

Wenig bekannt ist, daß sich schon im ersten Kriegsjahr ein Erlass des Kgl. Bayerischen Staatsministeriums sowie verschiedene Erlasses preußischer Ministerien mit der Ausübung von Nebenämtern oder Nebengeschäften durch Beamte befaßt und ausgesprochen haben, daß in einer Zeit der durch den Krieg verursachten allgemeinen Stockung des Wirtschaftslebens alle Beamten des Staates, deren Existenz durch die staatliche Anstellung gesichert sei, die Pflicht hätten, sich aller Nebenbeschäftigung zu enthalten, durch welche die berufsmäßigen Gewerbetreibenden in ihrem Gewerbe geschmälerd werden können. Solche außeramtliche entgeltliche Tätigkeiten von Beamten sollten nur ausnahmsweise und nur mit Genehmigung der übergeordneten Behörde zugelassen werden.

Ferner haben im November 1926 die Spartenverbände der Industrie, des Großhandels, des Einzelhandels, der Landwirtschaft und des Handwerks sowie des Bank- und Versicherungsgewerbes in einer gemeinsam veranstalteten Kundgebung in Berlin gegen die Gefahren und Nachteile der steigend zunehmenden gewerblichen Beteiligung der öffentlichen Hand Stellung genommen.

Auch der Reichsverband der freien technischen Berufe e. V., der Verein deutscher Chemiker e. V. sowie der Verband selbständiger öffentlicher Chemiker Deutschlands e. V. führen seit Jahren gegen den ungerechtfertigten Wettbewerb der staatlichen und kommunalen Ämter und gegen die private Gutachtertätigkeit der staatlichen und städtischen Beamten einen Kampf, ohne jedoch bisher einen durchschlagenden Erfolg erzielt zu haben.

Wie sich aus einer Notiz aus der „Frankfurter Zeitung“ vom 27. Dezember 1930 ergibt, wurde am 26. Dezember 1930 ein Antrag gegen die sogenannten Doppelverdiener an die Reichsregierung gerichtet. Der Antrag ging dahin, alsbald in einem Gesetzentwurf zu bestimmen, daß allen in Reiche-, Staats- und Kommunalen Diensten und in den Diensten öffentlich-rechtlicher Körperschaften ständig beschäftigten Personen die Übernahme und Ausführung außerdienstlicher entgeltlicher Berufstätigkeit grundsätzlich untersagt ist. Der Reichsarbeitsminister soll ermächtigt werden, für Berufe, die besonders unter der Beschäftigung von Doppelverdienern und unter Schwarzarbeit zu leiden haben, den Zwang zur Meldung aller offenen Stellen bei den Arbeitsämtern und zur Benutzung der Arbeitsämter einzuführen. Schließlich sollen die Arbeitsnachweise verpflichtet sein, Personen, die in anderen Berufen oder Betrieben berufsmäßig als Arbeitnehmer tätig sind, nur dann eine zusätzliche Beschäftigung zu vermitteln, wenn für diese Beschäftigung geeignete Arbeitslose des in Betracht kommenden Berufs nicht zur Verfügung stehen.

Über das Schicksal dieses Antrags ist dem Verfasser nichts bekanntgeworden.

Wie der „Frankfurter Generalanzeiger“ vom 16. März 1933 berichtet, hat kürzlich nach Mitteilung des amtlichen preußischen Pressedienstes der Kommissar des Reichs für das Preußische Ministerium des Innern in einem Runderlaß zur Frage der Nebenbeschäftigung der Gemeindebeamten wie folgt Stellung genommen:

„Die Notlage des Arbeitsmarktes zwingt dazu, daß auch die Gemeinden und Gemeindeverbände entsprechend dem Vorgehen des Reiches und Preußens bei Gesuchen von Gemeindebeamten, ihnen eine Nebenbeschäftigung zu gestatten, den strengsten Maßstab anlegen. Derartige Genehmigungen werden nur dann auszusprechen sein, wenn ein wesentliches öffentliches Interesse vorliegt oder nach einwandfreier Feststellung die Übernahme der beabsichtigten Tätigkeit durch eine geeignete andere Person nicht in Frage kommt. Bereits erteilte Genehmigungen, die angesichts der Verschärfung der Verhältnisse nicht aufrechterhalten werden können, werden unter diesen Gesichtspunkten einer erneuten Nachprüfung zu unterziehen und gegebenenfalls in kurzer Frist zur Abwicklung bestehender Vereinbarungen zu widerrufen sein. Auch ein gewerblicher Betrieb der Ehefrau bedarf bei Gemeindebeamten der Genehmigung der Anstellungsbehörde.“

Ferner berichtet der „Münchener Beobachter“ vom 26. April 1933, daß die Bayerischen Staatsministerien gemeinsam folgende Entschließung gefaßt haben:

„Die Notlage des Arbeitsmarktes zwingt dazu, bei der Würdigung der Gesuche von Beamten und Angestellten um Erteilung der Genehmigung zur Übernahme entlohnter Nebenämter oder Nebengeschäfte den strengsten Maßstab anzulegen. Das Gesamtministerium des Freistaates Bayern hat daher mit Bekanntmachung vom 16. Juni 1932 (GVBl. S. 257) für die Übernahme von Nebenämtern und Nebengeschäften durch Beamte und Angestellte des Staates neue Bestimmungen getroffen. Die Gründe, welche die bayerische Staatsregierung zur Verschärfung der Vorschriften über die Ausübung von Nebenämtern und Nebengeschäften durch Beamte und Angestellte des Staates veranlaßt haben, treffen in gleicher Weise auch auf die Ausübung von Nebenämtern und Nebengeschäften durch Beamte und Angestellte der Selbstverwaltungskörper zu. Die Gemeinden, Bezirke, Kreise und sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts werden daher ersucht, auch bezüglich ihrer Beamten und Angestellten nach den Grundsätzen der Min.-Bek. vom 16. Juni 1932 zu verfahren.“

Der Preußische Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung hat an die Rektorate und Senate der preußischen Hochschulen unter dem 27. Mai 1933 ein Schreiben mit folgendem Wortlaut gerichtet:

„Ich verkenne nicht, daß die gutachterliche Tätigkeit der Hochschullehrer, die vor allem auf dem Gebiete der Rechtswissenschaft, der Medizin und der angewandten Naturwissenschaften und Technik eine Rolle spielt, für Lehre und Forschung, die eigentlichen Hauptaufgaben der Professoren, von erheblichem Nutzen sein kann. Sie trägt dazu bei, daß eine enge Verbindung der Hochschulwissenschaft mit den Aufgaben und Problemen des praktischen Lebens erhalten bleibt und verhindert, daß diese Wissenschaft sich in welt- und volksfremde Bahn verliert. Auch ist in manchen Fällen die Begutachtung von Seiten eines hervorragenden Vertreters der Hochschulwissenschaft im öffentlichen Interesse erwünscht.“

Andererseits kann diese Wirksamkeit, zumal wenn sie im Übermaß ausgeübt wird, die Hochschullehrer ihren eigentlichen Aufgaben über Gebühr entziehen, sie Angriffen aussetzen, die im Interesse des Ansehens der Hochschulen wenig erwünscht sind und den Vertretern der freien akademischen Berufe die Arbeitsmöglichkeiten schmälern.

Ich erwarte daher von allen Hochschullehrern, daß sie bei der Annahme und Ausübung der Gutachtertätigkeit sich eine deutliche Zurückhaltung auferlegen und nur solche Gutachten übernehmen, bei denen es sich um wissenschaftlich bedeutsame Fragen handelt und die ihrer Stellung als akademische Lehrer und Forscher entsprechen.

Ich ersuche diesen Erlass allen Hochschullehrern bekanntzugeben.“

Im Reichsgesetzblatt vom 1. Juli 1933 (S. 433 ff.) wird ein Gesetz zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiete des allgemeinen Beamten-, Besoldungs- und Versorgungsrechts vom 30. Juni 1933 veröffentlicht. Dieses Gesetz enthält in Kapitel IV, §§ 9—21 wichtige Bestimmungen über die Nebentätigkeit der Beamten.

Jeder Reichsbeamte bedarf der vorherigen Genehmigung zur Übernahme eines Nebenamtes sowie zur Übernahme einer Nebenbeschäftigung gegen Vergütung.

In den demnächst ergehenden Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz können gewisse Nebenbeschäftigungsgesetzungen geringen Umfangs von der Genehmigungspflicht ausgenommen werden.

Nicht genehmigungspflichtig ist eine schriftstellerische, wissenschaftliche, künstlerische oder Vortragstätigkeit der Beamten sowie die mit der Lehr- und Forschungstätigkeit zusammenhängende Gutachtertätigkeit von Lehrern an öffentlichen Hochschulen.

In verschiedenen Fällen darf die Genehmigung nicht erteilt werden, z. B. für die Tätigkeit, durch die der Beamte in einen den Handel, das Gewerbe oder den Arbeitsmarkt nachteilig beeinflussenden Wettbewerb mit anderen geeigneten Personen tritt. Auf die Erteilung der Genehmigung besteht kein Anspruch. Die Genehmigung kann bedingt und befristet werden. Sie ist jederzeit widerruflich. Jede Vergütung, die einem Beamten für eine genehmigungspflichtige Nebenbeschäftigung zufließt, ist von ihm an die Kasse seiner vorgesetzten Behörde abzuliefern.

Die Vorschriften in den §§ 9–19, 19a gelten entsprechend für die Beamten der Länder, Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

IV.

Die Bestimmungen des Gesetzes vom 30. Juni 1933 über die Nebentätigkeit der Beamten bedeuten einen außerordentlichen Fortschritt gegenüber den bisherigen Rechtszuständen. Es wird Aufgabe der verantwortlichen Berufsvertretungen sein, den Staat bei Anwendung dieser Bestimmungen dadurch zu unterstützen, daß einerseits die bisherige Auswüchse des Wettbewerbs der öffentlichen Hand zum Nachteil der freien technischen Berufe allgemein zur Kenntnis der für die Genehmigung der beamtlichen Nebentätigkeiten zuständigen Behörden gebracht werden, um für die Zukunft eine strenge Anwendung des Genehmigungsverbots bezüglich jeder für Handel und Gewerbe nachteiligen Wettbewerbstätigkeit der Beamten sicherzustellen, und daß andererseits jeder mißbräuchlichen Ausübung von nicht genehmigungspflichtigen Nebenbeschäftigung durch Anzeige an die vorgesetzte Behörde des Beamten entgegengesetzt wird.

AUS DEN BEZIRKSVEREINEN

Bezirksverein Aachen. Sitzung vom 7. Juli 1933 im kleinen Hörsaal des Chemischen Institutes der Technischen Hochschule. Vorsitzender: Prof. Dr.-Ing. G. Lambiris. Teilnehmerzahl: 14 Mitglieder und 25 Gäste.

Bericht von Prof. Dr.-Ing. A. Schleicher über Hauptversammlung und Vorstandssitzung des Vereins deutscher Chemiker in Würzburg. Anschließend: „Das Verhalten giftiger und explosionsgefährlicher Luftgemische im Feld des hochgespannten elektrischen Gleichstroms.“ (Mit Demonstrationsversuchen im Elektrofilter mit Gaskampfstoffen.) —

Sitzung vom 21. Juli 1933 im kleinen Hörsaal des Chemischen Institutes der Technischen Hochschule Aachen. Vorsitzender: Prof. Dr.-Ing. G. Lambiris. Teilnehmerzahl: 15 Mitglieder und 21 Gäste.

Frau Priv.-Doz. Dr.-Ing. M. Lipp berichtete im Rahmen des Chemischen Seminars über: „Neue Veredlungsmethoden für die Baumwollfaser.“ Vortr. ging speziell auf die Herstellung von Effektfäden, vor allem auf das Passiv- und Kristallgarn der Firma Sandoz, Basel, ein.

CHEMISCHE GESELLSCHAFT DER DEUTSCHEN HOCHSCHULEN IN PRAG.

33. ordentliche Sitzung am Dienstag, den 13. Juni, 18.15 bis 19.45 Uhr, im chemischen Institut der Deutschen Universität. Vorsitzender: Prof. Starkenstein. 130 Teilnehmer.

Für das nächste Vereinsjahr wurde Prof. Bräß zum Vorsitzenden gewählt. —

F. Petrú: „Über die Dehydrierung der Cholatriensäure.“ Vortr. berichtet über die Resultate der in Gemeinschaft mit H. Raudnitz und A. Stadler ausgeführten Cholatriensäuredehydrierung mittels Zinkstaubs. Als wesentliches Ergebnis ist die Sicherstellung von Chrysen unter den Dehydrierungsprodukten anzusehen. Durch die erstmalig geglückte Isolierung von Inden erscheint die Fünfgliedrigkeit des Ringes D in den Sterinen und Gallensäuren auf experimentellem Wege erwiesen. Ferner konnte auch Naphthalin sichergestellt werden, so daß die Möglichkeit einer Spaltung des Moleküls nach zwei Richtungen zur Diskussion gestellt wird.

Durch die Auffindung von Inden erscheint die Chrysenbildung in neuem Lichte. Wiewohl Chrysen allgemein als primäres Dehydrierungsprodukt der Sterine und Gallensäuren angesehen wird, muß seine Bildung aus Inden als gleichwertige Möglichkeit in Betracht gezogen werden, da Inden, der Zinkstaubdestillation unterworfen, Chrysen liefert. —

H. Zocher: „Über das Wesen der flüssigen Kristalle, insbesondere über ihre Beeinflussung durch Magnetfelder.“

Das Problem der sogenannten „flüssigen Kristalle“¹⁾, das durch Jahrzehnte Gegenstand wenig befriedigender Diskussionen gewesen ist, hat neuerlich das Interesse auf sich gelenkt. Um den Gegenstand dem Verständnis näherzubringen, seien die wichtigsten Tatsachen in Erinnerung gebracht. Makroskopisch auffällig ist das Auftreten leicht beweglicher, trüber, einheitlicher Aggregatzustände. Mikroskopisch erweisen sich diese als anisotrop, und zwar als rotationssymmetrisch, nicht nur in bezug auf das Licht. Die Orientierung der Symmetrieachse wechselt von Ort zu Ort nicht wie bei den Kristallaggregaten längs Berührungsflächen unstetig, sondern im allgemeinen stetig, nur längs ausgezeichneter Linien unstetig. Es resultieren so in sich geschlossene Verbiegungen. Dabei sind die Achsenlinien, d. h. die Linien, die in jedem Punkte die Richtung der Symmetrieachse angeben, bei der einen Art von Aggregatzustand (der „smektischen“) gerade, bei der anderen Art (der „nematischen“) gebogen. Die Trübung röhrt — soweit bekannt — bei smektischen Systemen nur von diesen Verbiegungen her, bei den nematischen existiert daneben noch eine Trübung der unverbogenen Gebiete. Letztere Art von Trübung dürfte auf thermische Bewegung zurückzuführen sein. Die molekulare Struktur ergibt sich aus den mikroskopischen Beobachtungen wie aus den Röntgenstrahlinterferenzen für die nematische Phasenart als eine Parallelordnung der Moleküle mit ihrer längsten Achse, zu welcher in der smektischen Phasenart noch eine Anordnung in parallelen Schichten senkrecht zur Symmetrieachse hinzutritt.

Vortr. hat einen Ansatz für die Veränderungen der Dielektrizitätskonstanten nematischer Systeme durch Magnetfelder entwickelt, bei dem die Achsenrichtung in jedem Punkte als zeitlich konstant und die Richtungsänderungen von Ort zu Ort als kontinuierliche Verbiegungen betrachtet werden. Die vollkommene Einordnung in das Magnetfeld auf Grund der magnetischen Anisotropie wird durch die Gefäßwandungen verhindert, an denen die Achsenrichtung durch das Feld nicht verändert wird. Für Schichten zwischen parallelen Platten, an denen die Achsenrichtung senkrecht zu den Kraftlinien steht, ergibt sich, daß Deformation erst oberhalb eines Grenzwertes für die Feldstärke H bzw. für die Schichtdicke z eintreten kann. Aus den optischen Beobachtungen von Fredericksz über die Größe von $z_0 \cdot H_0$ läßt sich der Wert der elastischen Konstanten berechnen. Das Drehmoment, welches einer Schicht von 1 cm^2 Querschnitt und 1 cm Dicke eine Verbiegung um den Winkel I erteilt, hat die Größenordnung von $k = 10^{-6} \text{ erg}$. Dieser Wert macht die Schwierigkeit verständlich, Schichten von mehr als einigen Zehntel Millimeter Dicke in unverbogenem Zustand zu erhalten. Für die Änderung der Dielektrizitätskonstanten eines Kondensators, an dessen Platten die Achse parallel anliegt, in einem Magnetfeld unter dem Winkel α zum elektrischen Felde wird eine Formel aufgestellt, die eine vorzügliche Übereinstimmung mit dem Experiment ergibt.

¹⁾ Vgl. diese Ztschr. 43, 677 [1930] u. 45, 652 [1932].

Gebt für die Spende zur Förderung der nationalen Arbeit!